

VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

§ 1 Anwendbarkeit der Versammlungs- und Wahlordnung

1. Die Versammlungs- und Wahlordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins, insbesondere für:
 - die Wahl von Vereinsorganen, die Wahlen innerhalb der Abteilungen und die Wahl der aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern der Satzung sowie die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 2 Wahl und Aufgaben des Wahlleiters

1. Wahlen im Zuge einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden durch einen Wahlleiter eröffnet und geleitet.
2. Dem Wahlleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zugelassen.
3. Auf Vorschlag des Wahlleiters werden als Wahlhelfer ein Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer gewählt, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen bedienen können. Diesen obliegt es, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenausschüttung dem Vorsitzenden der Wahlhelfer mitzuteilen, der es an den Versammlungsleiter zur Bekanntgabe weiterleitet. Eine Stimmabgabe kann auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen.

§ 3 Entlastungen

1. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Eine Gesamtentlastung ist möglich, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Gesamtentlastung auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds bestimmt.

§ 4 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Agenda vorgesehen sind und in der Einladung bekannt gegeben worden sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht. Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit zur Voraussetzung.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Mitglieder für anstehende Wahlen vorzuschlagen. Die Ausübung dieses Rechts setzt die Volljährigkeit voraus.
4. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Diese wird begründet durch:
 - einen Vorschlag aus der Versammlung durch eines der ordentlichen Mitglieder,
 - durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, eine etwaige Wahl anzunehmen.

6. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
7. Die Wahl ist geheim. Ist für das Amt eines Vereinsorgans nur ein Bewerber vorhanden, so kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
8. Nach der Wahl ist der Bewerber zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Mit seiner Zustimmung ist die Wahl wirksam.
9. Die Gültigkeit der Wahl ist schriftlich zu protokollieren und durch den Wahlausschuss zu bestätigen.

§ 5 Inkraftsetzung

1. Diese Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen. Sie tritt ab 23.04.2022 in Kraft, setzt frühere Wahlordnungen außer Kraft und behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Wahlordnung.